

Friedhofsgemeinschaft Berghausen (FGB) e.V. (gegründet 1953)



ZU HAUSE IN BERGHAUSEN

Vereinsregister: Amtsgericht Köln, VR 600466 **Bankverbindung:** Empfänger = **Friedhofsgemeinschaft e.V.** IBAN DE 52 3845 0000 0000 3007 15 (Sparkasse GM)

Homepage: www.friedhofsgemeinschaft-berghausen.de **Funktions-/Info-Mail:** **info@friedhofsgemeinschaft-berghausen.de**

Vorsitz: Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 GM-Berghausen, jansen@gdp-koeln.de, 0172-4235886

Geschäftsführung: Maike Brandt, maike.brandt@gmx.net, 0160-4979850 **Geschäftsstelle:** Espenweg 10, 51647 GM-Berghausen (DorfZENTRUM)

F R I E D H O F S - O R D N U N G (FBO)
B E S T A T T U N G S - und B E N U T Z U N G S - O R D N U N G

(Stand 05.11.2026)

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im folgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions-/Amtsträger angesprochen.

Die Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V. (FGB) hat auf Grundlage der Vorgaben der aktuell gültigen Vereinssatzung, insbesondere der §§ 11, 15 und 16, in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes (EVS) am 28.10.2026 und in der Mitgliederversammlung am 05.11.2026 **folgendes beschlossen:**

Friedhofs-Ordnung, sowie Bestattungs- und Benutzungs-Ordnung (kurz: FBO)

Diese Ordnung gilt für alle Liegenschaften, die sich im Eigentum oder in der Trägerschaft der Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V. befinden, insbesondere für den Waldfriedhof, die Friedhofs-/Trauerhalle und die zugehörigen Umlagen (kurz: Liegenschaften).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Waldfriedhof in 51647 Gummersbach-Berghausen, Dr.-Meyer-Jagenberg-Weg, ist Eigentum der Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V. (FGB / eingetragener Verein).

1.2 Das **Recht auf eine Beisetzung/Bestattung** auf diesem, regelt die jeweils gültige Vereinssatzung.

1.3 Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- oder Fehlgeburten) und/oder der Beisetzung von deren Aschen.

Er dient darüber hinaus, der Gewährung der letzten Ruhe von - aus Schwangerschaftsabbrüchen oder Fehlgeburten stammenden - Leibesfrüchten (BestG NRW), sog. „Sternenkinder“. Hinweis:
Totgeborene Kinder haben zum Zeitpunkt der Geburt entweder ein Körpergewicht von mindestens 500 Gramm oder zumindest die 24. Schwangerschaftswoche erreicht. Bei zuvor geborenen Kindern unter 500 Gramm spricht man von „Fehlgeborenen Kindern“. Für die Eltern besteht in NRW keine Bestattungspflicht. Sie haben nach § 14 (2) des Bestattungsgesetzes NRW einen Anspruch auf Beisetzung ihres fehlgeborenen Kindes. Wenn die Fehlgeburt, der Schwangerschaftsabbruch oder die Totgeburt in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus) erfolgt, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot-/Fehlgeburten von den Einrichtungen auf eigene Kosten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. In Gummersbach erfolgen diese Bestattungen 2x jährlich auf dem Westfriedhof.

Außerdem ist die **Beisetzung der Totenasche von Heimtieren** (nicht Nutztieren) als nachträgliche

Grabbeigabe - auf Einzelantrag des Nutzungsberechtigten - möglich.
Der Friedhof ist aber kein „Tierfriedhof“ im „klassischen Sinn“.

Ausnahmen von diesen Regelungen beschließt der Geschäftsführende Vorstand (GVS).

Begriffsbestimmung: **„Bestattung“** beschreibt den gesamten Prozess/Vorgang der Verabschiedung (Erd- oder Feuerbestattung, der z.B. mit der Einäscherung beginnt. Die eigentliche „**Beisetzung“** bezeichnet hingegen den finalen Akt, wie u.a. das Herablassen der Urne in die Erde, die Übergabe an die Natur oder Aufbewahrung an einem bestimmten Ort. Beides gehört aber zusammen

1.4 Zudem ist er ein **Ort der Ruhe-, der Begegnung, der Kultur, des Gedenkens und der Besinnung**. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden

1.5 Die **Friedhofshalle** ist Eigentum der Stadt Gummersbach, wird aber durch die Friedhofsgemeinschaft genutzt und unterhalten **(Trägerschaft).**

1.6 Der Friedhofsgemeinschaft obliegt
- die Verwaltung und Beaufsichtigung der Liegenschaften, sowie
- deren Erhalt, Pflege und erforderliche Sanierung,
- das Hausrecht über diese Liegenschaften, sowie
- die Planung, Regelung, Organisation, Durchführung des Beisetzungs-/Bestattungswesens

1.7 Für die Erfüllung dieser Pflichten kann der Verein **Verantwortliche beauftragen**.

1.8 Anordnungen der - zur **Ausübung des Hausrechts** - berechtigten/beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Verweis von der Liegenschaft erfolgen bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

1.9 Das **Betreten der gesamten Liegenschaften**, insbesondere bei schlechter oder unklarer Witterung (z.B. bei Regen, Schnee, Glätte, Sturm), das Begehen von u.a. nicht geräumten, nicht gestreuten oder unbefestigten Wegen (Charakter eines Waldfriedhofs) geschieht immer auf eigene Gefahr.

2. Geltungsbereich / Allgemeine Regelungen

2.1 Diese Friedhofsordnung gilt für alle Nutzer oder Besucher aller Liegenschaften des Vereins.
Diese verpflichten sich, die Liegenschaften, dortige Geräte/Gegenstände/Materialien/Aufbauten, insbesondere die Grabstätten, nicht zu beschädigen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

2.2 Allgemeine Regelungen zu den Liegenschaften des Vereins:
- Diese sind grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- Ihr Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
- Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- Über die Öffnung oder die Schließung entscheidet der Verein bzw. dessen Verantwortliche.
- Mögliche verursachte bzw. festgestellte Schäden, Verunreinigungen oder Unregelmäßigkeiten sind umgehend an den Verein zu melden.
- Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Geräte/Gegenstände/Materialien u.ä. sind nur bestimmungs-/ordnungsgemäß zu nutzen und im Anschluss an den ursprünglichen Aufbewahrungsort zu verbringen.
- Fundgegenstände sind an den Verein zu übergeben.
- Energie- und Wasser-Einsparmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.

2.3 Liegenschaften, Aufbauten, Grabmale und dortige Geräte/Gegenstände/Materialien dürfen grundsätzlich nur für den **jeweiligen bestimmungsgemäßen Betrieb** (Bestattungen, Trauerfeiern, Grabpflege, Besuche o.ä.) genutzt werden; über möglich Nutzungsausnahmen entscheidet der Vorstand.

2.4 Der Verein kann für die Nutzung, Bestattung, Beisetzung o.ä. **Gebühren festlegen und erheben**. Bei verursachten Schäden behält sich der Verein entsprechende Kosten- und Schadenersatzforderungen vor; er übernimmt grundsätzlich keine Haftung.

2.5 **Die Nutzung der Liegenschaften erfolgt auf eigene Gefahr**.

2.6 Die **Nutzer** sind für die **Einhaltung der Vorschriften** dieser Ordnung und die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich.
Der Verein stellt die Liegenschaften zur Verfügung und ist bei Bedarf beratend tätig.

2.7 Personen, die die Liegenschaften in Anspruch nehmen, besuchen oder dort arbeiten, **erkennen diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an**.

3. Ordnungsvorschriften für die Anlagen

3.1 Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.

3.2 Die Liegenschaften können - falls dies erforderlich ist - ganz oder teilweise für den Besuch gesperrt werden; insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.
Arbeiten dürfen nur zu den Zeiten stattfinden, die der GVS zuvor festgelegt hat.

3.3 Alle Nutzer und Besucher der Anlagen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

3.4 Hierfür gelten grundsätzlich insbesondere die **folgenden Verbote** (nicht abschließend):

- Einbringung von nutzungsfremden Geräten/Gegenständen/Materialien.
- Mitnahme von - nicht angeleinten - Hunden.
- Konsum von Alkohol, Speisen, sonstigen Getränken (grundsätzlich; Genehmigung GVS).
- Rauchen, lärmen, spielen, betteln, lagern, übernachten, Drogenkonsum o.ä.
- Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (außer durch Beauftragte bzw. mit motorisierten oder vergleichbaren Fahrzeugen für Menschen mit Behinderung).
- Abfälle/Müll aller Art, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, abzulegen bzw. nicht selbstständig privat zu entsorgen
- Die Liegenschaften zu verunreinigen, zu beschädigen; Flächen, Grabstellen etc. unberechtigt zu betreten bzw. zu nutzen.
- Verteilung von Druckschriften, deren Inhalt sich nicht auf die Nutzung bezieht
- Fotografieren aus anderen, als aus persönlichen Gründen.
- Anbieten von Waren aller Art.
- Gewerbliche Betätigung (außer durch den GVS zugelassen).
- An Sonn-/Feiertagen oder in Bestattungsnähe störende Arbeiten durchzuführen.
- Unangemeldete (Toten-)Gedenk-Feiern (nicht Gedenken im „kleineren Kreis“) o.ä.
- Sonstige vergleichbare/analoge Sachverhalte.

3.5 Ausnahmen oder Änderungen dieser Regelungen bzw. von diesen Verboten sind nur dann gültig, wenn diese durch den GVS beschlossen wurden.
Diese Ordnung kann bei Bedarf durch diesen entsprechend geändert werden.

4. Bestattungsvorschriften / Grabstätten / -stellen

4.1 Grundsätzliches

► Jede Beisetzung/Bestattung ist beim GVS **rechtzeitig anzumelden und terminlich abzustimmen**. Grundsätzlich wird hierfür ein **Nutzungsrecht vertraglich vereinbart** und ein entsprechender Vordruck ist durch Nutzungsberechtigte und/oder Bestatter auszufüllen. Sollte bereits ein Nutzungsrecht vorliegen (z.B. Familiengrabstätte) ist dieses selbstständig nachzuweisen.
Der Anmeldung ist eine Ausfertigung aller erforderlichen Unterlagen, insbesondere standesamtlichen Sterbeurkunde sowie ggf. die Bescheinigung über die Einäscherung, unmittelbar beizufügen.

► Die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bestimmen gemeinsam mit dem GVS die **Art der Bestattung/Beisetzung**, sowie die **Abläufe** der Beerdigungszeremonie. Dem GVS obliegt auch die konkrete **Zuweisung der jeweiligen Grabstelle** in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten.

► Den **Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung** legen GVS und Nutzungsberechtigte gemeinsam fest: Sie ist grundsätzlich montags bis freitags (Ausnahme: gesetzliche Feiertage) und nur in Ausnahmefällen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen möglich.

Auszug = Bestattungsgesetz (BestG) NRW:

Möglichkeit zur Bestattung = frühestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes oder auf Anordnung der Ordnungsbehörde; Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt; Beisetzung von Aschen spätestens 6 Wochen nach Einäscherung; Ausnahmereglungen nur durch die Ordnungsbehörde; fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist gegenüber dem Krematorium mittels vorgelegter Bescheinigung nachzuweisen.

4.2 Särge und Urnen

► Bestattungen sind grundsätzlich **in Särgen oder Urnen** vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Verein - auf Antrag - die Bestattung ohne Sarg oder Urne zulassen, u.a. wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der Verstorbene angehören, eine Bestattung ohne Sarg oder Urnen vorgesehen ist (oder z.B. in einem Aschestreufeld).

► **Alle Behältnisse** zur **Bestattung von Toten** und **Beisetzung von Aschen**, wie z.B. Särge, (Über-)Urnen), deren Ausstattung, deren Beigaben sowie die Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung sowie die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

► **Urnen** sollten grundsätzlich aus **leicht zersetz- und abbaubaren Material** bestehen.
Die **Größe von Urnengräbern** liegt zwischen L: 0,80 m bis 1,00 m x B: 0,80 m bis 1,00 m; der Abstand zwischen zwei Urnen sollte grundsätzlich mindestens 0,30 m betragen.

► **Särge** müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.
Die **Grabstelle für einen Sarg** ist grundsätzlich maximal 2,75 m lang und 1,30 breit; der Abstand zwischen zwei Särgen sollte grundsätzlich mindestens 0,30 m betragen.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge (Sondergrößen) erforderlich, ist dies mit dem GVS abzusprechen und dessen Zustimmung bei der Anmeldung/Organisation der Bestattung einzuholen.

► Die **mögliche Anzahl der einzubringenden Särge oder Urnen pro Grabstelle** legt der Vorstand der Friedhofsgemeinschaft u.a. aufgrund vorhandener Abstandsvorschriften bzw. dem Zuschnitt einzelner Gräber oder die Lage und Optik der jeweiligen Grabreihen im Einzelfall fest.

► **Sarg, -ausstattungen, -beigaben, -abdichtungen, (Über-)Urnen** müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen bestehen.
Sie dürfen u.a. keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder andere vergleichbare umweltgefährdende Lacke/Zusätze enthalten.

► Die **Kleidung der Leiche** sollte grundsätzlich aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Hierzu wird der jeweilige Bestatter entsprechend beraten.

4.3 Gräber / Grabstellen / -stätten

► Sämtliche **Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsgemeinschaft**. Rechte an ihnen bestehen nur aufgrund von nutzungsvertraglichen Regelungen. Dies gilt auch für die schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Rechte.

► Es ist darauf zu achten, dass sich alle Grabstellen **stets in einem gepflegten Zustand** befinden.
Der Verein ist ausdrücklich berechtigt, sofern die Grabstellen - trotz Aufforderung an die Nutzer / Angehörigen - nicht gepflegt werden, diese auf deren Kosten entsprechend herrichten zu lassen.
Die Frist von der Benachrichtigung bis zur Bezahlung des angefallenen Betrags beträgt vier Wochen. Werden die Kosten danach nicht beglichen, werden durch den GVS ein Mahnverfahren bzw. gerichtliche Schritte zur Kostenerstattung eingeleitet.

► Bei **Anlage der Grabstätten** ist darauf zu achten, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Sowohl Reihen- als auch (die gesamte) Familiengrabstätte sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts **abschließend anzulegen** und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu unterhalten.

► **Maße:** Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante eines Sarges beträgt bei Erwachsenen mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m (ohne Hügel). Alle Gräber für Erdbestattungen müssen mindestens 0,30 m voneinander entfernt und durch Erdwände getrennt sein.

► **Anlegen, Ausheben und Verfüllen der Gräber** erfolgen durch Beauftragte des Vorstandes. Diesen bleibt es beim Ausheben überlassen, den Aushub so zu legen, wie es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Nachbargräber können für vorübergehende Ablagerungen von Erdaushub in Anspruch genommen werden. Überflüssiges Erdreich ist auf die vom Verein vorgesehenen Ablagerungsstellen zu schaffen.

4.4 Nutzungsrechte (Grundsätzliches)

► Das Nutzungsrecht bzw. die **Ruhezeit bis zur Wiederbelegung** beträgt
- bei Leichen in Särgen mindestens **25 Jahre** und
- bei Urnen mindestens **20 Jahre**. Das Nutzungsrecht **beginnt mit dem Tag der Beisetzung**.

Die o.g. Ruhezeiten entsprechen zudem den aktuellen **rechtlichen Vorgaben der Stadt Gummersbach bzw. des Bestattungsgesetzes NRW**.

Sie gelten deshalb auch für **sog. „Sternenkinder und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen“**, die mit **25 Jahren** festgelegt wurden (näheres s. 1.2).

► Es besteht kein Anspruch auf **(Wieder-)Erwerb des Nutzungsrechtes** an einer festgelegten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. „Normale Beeinträchtigungen“ z.B. durch Bäume, Pflanzen oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden. Der Verein ist jederzeit dazu berechtigt an nicht genutzten Stellen der Anlagen optische oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.

► Die vertraglich festgehaltenen **Nutzungsberechtigten** sind (unaufgefordert) für die Grabpflege, das Abräumen der Gräber (nach Ablauf) sowie für die Einhaltung der Vorgaben dieser Ordnung verantwortlich. Die Friedhofsgemeinschaft ist hierbei unterstützend und beratend tätig.
U.a. sind **alternative Finanzierungsmodelle für die durchgängige ordnungsgemäße Pflege** durch die FGB oder deren Beauftragte möglich.

► Können die **Berechtigten diese Verantwortung nicht mehr ausüben**, so haben sie selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass diese durch andere benannte Personen weiter ausgeübt werden kann.

► Diese **Personen und deren Erreichbarkeiten sind der FGB unverzüglich mitzuteilen**.
Außerdem ist der FGB unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die **Erreichbarkeit der jeweils Nutzungsberechtigten ändert**.

► **Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Vorgabe entstehen**, können von der Friedhofsgemeinschaft bei den Nachkommen eingefordert werden.

4.5 Umbettungen

Diese erfolgen nur im Ausnahmefall und auf der Grundlage der Bestimmungen des jeweils gültigen Bestattungsgesetzes NRW bzw. der kommunalen Vorschriften der Stadt Gummersbach.

4.6 Arten von Gräbern / Grabstätten / -stellen

► Es können grundsätzlich **alle Arten von Gräbern, Grabstätten, -stellen auf Grundlage des BestG NRW** eingerichtet werden, insbesondere sind das:

a) Einzel-(Reihen-)Gräber
b) Urnengräber / -nischen / -wände / Kolumbarium
c) Familiengräber / Mehrfachgrabstätten (als Sarg- oder Urnengrabstelle)
d) Begräbniswald, Baumbestattung (Einzel-, Sammelgrabstelle/-bereich)
e) Anonyme (i.d.R. Gemeinschaftsfeld) und/oder pflegefreie Bestattungsbereiche
f) Aschestreufeld

► Alle **Gräber sind Wahlgrabstellen**. Über die grundsätzliche Einrichtung von Grabstätten oder die Errichtung neuer Begräbnisstätten entscheidet der GVS des Vereins.
Sog. **Grabkammersysteme** (als Betonfertigbauten für Särge; nicht Urnenwand, Kolumbarium) dürfen aufgrund des Erhalts des Charakters des Waldfriedhofes nicht angelegt werden.

zu a) Einzel(-Reihen-)Gräber

► Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

► In jeder Einzelgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten, die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sowie eine Tierbeigabe (Asche) zu bestatten.
Durch den GVS können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

► Über deren Wiederbelegung, wenn deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, entscheidet der GVS.

zu b) <u>Urnengräber / -nischen / -wände / Kolumbarium</u>

► Urnen können beigesetzt werden in
a) Familiengräbern für Erdbestattungen, wenn diese dort bereits durchgeführt wurden
b) Einzel-/Sammel-Urnengräbern (auch als anonyme, Wahl-, Baumgrabstätte
c) Urnennischen / -wänden
d) einem Kolumbarium

► Für Urnengräber gelten, falls nichts anderes geregelt ist, die Regelungen für Einzel-(Reihen-)gräber.

zu c) <u>Familiengräber / Mehrfachgrabstätten (Sarg oder Urne)</u>

► Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren verliehen und in der Regel für zwei Grabstellen abgegeben werden.
Über Ausnahmen bei Mehrfachgrabstätte entscheidet der GVS.

► Die Abgabe erfolgt grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

► Für die Verleihung des Nutzungsrechts, dessen Verlängerung oder die zusätzliche Beisetzung eines Verstorben werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Friedhofs-Gebühren-Ordnung (FGO) richtet.

► Das Nutzungsrecht kann <u>nicht</u> an einen Dritten übertragen werden.
Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag nach den Regelungen der FGO verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf zu stellen.

► Wird in einem Familien-/Mehrfachgrab erneut ein Verstorbener beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte zu verlängern.

► In einem Familien-/Mehrfachgrab können grundsätzlich nur der Erwerber/Nutzungsberechtigter und seine Angehörigen beigesetzt werden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der GVS.
<u>Als Angehörige gelten:</u>
a) Ehegatten, Ehegatten rechtlich Gleichgestellte, Lebensgefährten (gleicher Haushalt)
b) Verwandte im Sinne des § 1589 BGB Satz 1
c) Geschwister
d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen

► Bei **Urnennischen** handelt es sich um Kammern in **Urnenwänden,** in denen über- und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt grundsätzlich der Reihe nach. In Urnennischen können - bei Vergrößerung der Kammer - auch mehrere Urnen beigesetzt werden.
Zum Verschließen dürfen nur die von der Friedhofsgemeinschaft vorgeschriebenen Platten verwendet werden, deren individuelle Beschriftung grundsätzlich erlaubt ist. Das Anbringen/Ablegen von Grabschmuck an den Nischen und auf den Wegen rund um die Urnenwand ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf ausschließlich an der dafür vorgesehenen Gedenkstätte abgelegt werden.
Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

► Ein **Kolumbarium** ist ein oberirdisches Bauwerk, das der Aufbewahrung von Urnen dient. Es ist dem Friedhof angegliedert bzw. ein Friedhofsgebäude, dessen Bestimmung umgewidmet wurde (z.B. Friedhofshalle). Die Gestaltung der Räumlichkeit obliegt der Friedhofsgemeinschaft
Es gelten grundsätzlich die Regelungen für Urnennischen/wände.

zu d) Begräbniswald / Baumbestattung (Einzel-, Sammelgrabstelle / -bereich)

► Diese Urnengrabstätten haben einen Sondercharakter.

► Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes in einem zuvor festgelegten Waldgrabfeld oder Baumbereiches des Friedhofs beigesetzt.

► Je nach Alter und Größe des Baumes können bis zu 12 Grabstätten angelegt werden. Auch Einzel-Bestattungen an ausgewählten Bäumen sind möglich. Diese Bäume erhalten Nummern.

► Über die konkrete Einrichtung dieser Grabfelder entscheidet die Friedhofsgemeinschaft, der auch deren Gestaltung und Pflege obliegt. Diese wird aber auf ein Mindestmaß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten. Den Nutzern/Angehörigen des Verstorbenen steht kein eigenes Gestaltungs-/Pflegerecht an der Grabstätte zu. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nur auf einer gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt (falls vorhanden). Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsgemeinschaft kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

► Grabstellen werden entweder durch eine mit Namen versehene Stele o.ä. oder mit einem Stein, dessen Größe und Form von der Friedhofsgemeinschaft vorgeschrieben wird, gekennzeichnet.

► Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen.

zu e) Anonyme (i.d.R. Gemeinschaftsfeld) und/oder pflegefreie Bestattungsbereiche

► Anonyme Beisetzungen finden grundsätzlich nur in Urnen, in dafür - vom Verein - vorgesehenen Bereichen des Friedhofs statt.
Hierbei handelt es sich i.d.R. um - für die Nutzungsberechtigten - pflegefreie Grabstellen.

► **Anonyme Urnengrabstätten** können in einem Gemeinschafts- oder Einzelfeld vergeben werden.

► Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die dort bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nicht auf dem Grabfeld, sondern nur auf einer gemeinsamen Gedenkstätte (falls vorhanden) erlaubt. Die Gestaltung der Grabfelder obliegt dem Verein. Die einzelnen Grabstellen in Gemeinschaftsfeldern werden nicht individuell gekennzeichnet (anonym).

► **Pflegefreie Grabstätten** sind für die Nutzungsberechtigten pflegefrei. Die Pflege wird durch den Verein oder dessen Beauftragte übernommen und ist durch die Nutzungsberechtigten vorab - beim Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechts - zu bezahlen (Beitrags- und Gebühren-Ordnung). Ein Gestaltungsanspruch oder eine Mitsprache bei der Gestaltung der Grabstelle besteht für die Nutzungsberechtigten grundsätzlich nicht. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Verein herbeizuführen.

zu f) Aschestreufelder

► Die Asche des Verstorbenen wird auf einem von der Friedhofsgemeinschaft festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuen beigesetzt, grundsätzlich nur dann, wenn der Verstorbene dies schriftlich vorab bestimmt hat. Der Nachweis ist durch die Angehörigen zu führen.
Dem GVS ist vor Verstreuen der Asche diese schriftliche Erklärung im Original vorzulegen.

► Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

► Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
Ansonsten gelten die Regelungen analog eines Begräbniswaldes.

► Zum Schutz der Asche der Verstorbenen kann der Verein bauliche Maßnahmen treffen oder Anlagen errichten (z.B. Abdeckungen).

5. Vorschriften für Anlagen, Grabmäler und Einfriedungen und deren Gestaltung

5.1 Grundsätzliches

► Alle Friedhofsanlagen und jede Grabstätte sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck dieser Ordnung sowie der Zweck, der Charakter (Waldfriedhof) und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und auch bleibt.
Die Gestaltung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist deshalb dem Charakter des Waldfriedhofes und den benachbarten Grabmälern anzupassen.

► Alle Liegenschaften sind durchgehend in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte für den konkreten und anliegenden Bereich der jeweiligen Grabstelle und die Friedhofsgemeinschaft für die allgemein zugänglichen Bereiche.

- ► Aus diesem Grund ist die Anlieferung/Errichtung/Änderung/Wiederverwendung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen Bauten (kurz: Anlagen) beim GVS zu beantragen und bedarf dessen Genehmigung. Entspricht eine Anlage nicht den Bestimmungen dieser Ordnung, so ist die erforderliche Genehmigung zu versagen. Der Antragssteller hat dabei sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht binnen 1 Jahres nach Zustimmung errichtet wird.
- ► Dem Antrag sind ggf. Zeichnungen (Maßstab 1:20) und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus denen Details, die Art und die Bearbeitung des Werkstoffes hervorgehen müssen.
- ► Soweit es der Vorstand für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- ► Die genehmigten und errichteten Anlagen dürfen vor Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des GVS entfernt werden.
- ► Diese Gestaltungsvorschriften gelten (grundsätzlich) nicht für o.g. anonyme und pflegefreie Grabstätten sowie Aschestreufelder. Ihre Gestaltung obliegt dem Verein.
- ► Mit den Arbeiten zur Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Dabei ist die vorgelegte und genehmigte Zeichnung mitzuführen.
- ► Eine Anlage, die ohne Genehmigung errichtet wurde oder den der Genehmigung zugrunde liegenden Zeichnungen bzw. sonstigen Unterlagen nicht entspricht, kann nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung/Änderung auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.
- ► Die Nutzer sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen/Zerfallen/Zerstören ihrer Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- ► Der GVS kann Anlagen, die um- und/oder einzustürzen drohen bzw. wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen, wenn diese nach einer entsprechenden Aufforderung sich weigern oder außerstande sind, für die Wiederherstellung zu sorgen. Nicht mehr standsichere Grabsteine/-male/-stätten sind zur Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzuge) von den Beauftragten des Vereins ohne vorherige Androhung umzulegen.
 Nutzer/Berechtigte haften für alle Schäden, die infolge ihres Verschuldens verursacht werden.
 Die Friedhofsgemeinschaft kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

5.2 Anforderungen an die Anlagen

- ► Sie müssen aus **wetterbeständigem Werkstoff** hergestellt und werkstoffgemäß bearbeitet sein.
 Alle Grabmale, -steine etc. müssen für die Dauer der Liegezeit **lesbar sein oder lesbar gehalten** werden. Ist dies nicht der Fall ist die Schrift durch die Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- ► Grabmale sollten grundsätzlich aus **Naturstein** sein, dessen Oberfläche nicht poliert sein sollte. **Sie sind durch den Vorstand der Friedhofsgemeinschaft vor dem Aufstellen zu genehmigen.**
 Ähnliche oder vergleichbare (Natur-)Stoffe oder Steine in „Natursteinoptik“ können durch den Verein im Einzelfall auf Antrag ebenfalls zugelassen werden.
- ► **Standbilder, Statuetten u. ä.** entsprechen nicht dem Charakter des Waldfriedhofes und können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- ► **Holzkreuze** sind nur in der entsprechenden Form gestattet, die der Verein vorgibt oder zulässt. Entsprechende Bilder, Zeichnungen sind den Verantwortlichen zur Genehmigung vorab vorzulegen. Das Material muss sehr witterungsbeständig, vergleichbar mit einem Grabstein, sein (z.B. Eichenholzkreuze mit Überdachung).
 Übergangskreuze der Bestatter dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden und sind im Anschluss unverzüglich zu ersetzen.
 Möglich zeitliche Verzögerungen sind dem Verein mitzuteilen.

► **Steine oder (genehmigte) Platten** müssen mindestens mit Namen, Vornamen und Sterbedatum versehen sein. Eine Nummerierung obliegt der Friedhofsgemeinschaft.

► Die **vollständige Abdeckung von Gräbern mit Platten** oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien ist grundsätzlich nicht zulässig. Das gilt nicht für Urnennischen/-wände bzw. Kolumbarium. Über Ausnahmen entscheidet der GVS.

► **Stehende Grabmäler** dürfen bei
+ bei Einzelgräbern nicht höher als 0,80 m und
+ auf Familiengräbern nicht höher als 1,20 m sein.
Sie sind durch die Nutzungsberechtigten regelmäßig auf **Standfestigkeit** hin zu **überprüfen** bzw. ist deren Standfestigkeit auf Weisung der FGB auf eigene Kosten **wieder herzustellen**.

► Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzer sind Grabmäler und Anlagen entsprechend der Größe und der Bodenbeschaffenheit nach den allgemein **anerkannten Regeln des Handwerks** so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie möglichst dauernd standsicher sind, z.B. beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können
(Richtlinien für das Fundamentieren/Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, Holzbildhauerhandwerks o. Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Dt. Naturstein Akademie e.V., in der gültigen Fassung).

► Der **GVS kann im Einzelfall Bestimmungen erlassen**, welche Gründung erforderlich ist und die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch Beauftragte kontrollieren lassen.

► Eine **Firmenbezeichnung** darf nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal knapp über der Erdoberfläche angebracht werden.

6. Vorschriften für Gräber / Grabstätten / -stellen und deren Herrichtung / Gestaltung

► Für die **Herrichtung** und die **Instandhaltung** der **jeweiligen Grabstätte** ist der **Nutzungsberechtigte verantwortlich.**

► Das **konkrete (Aus-)Maß der Grabstätte** in Abgrenzung zum öffentlichen bzw. zum Bereich, der der Friedhofsgemeinschaft gehört, bestimmen der Nutzungsberechtigte und der Verantwortliche des Vereins im Einzelfall. Grundsätzlich liegt die Grabstätte zwischen dem Zugangsweg und dem hinteren Ende des Grabsteins **(Grabstein = Grenzstein).** Nur in diesem sog. **„Nutzungsbereich“** ist der Nutzungsberechtigte für die individuelle Grabgestaltung verantwortlich.

► Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten **selbst anlegen**, pflegen oder damit - nach Abstimmung mit dem GVS - eine **zugelassene Firma** bzw. Ausführende beauftragen.

► Eine **Säuberung (z.B. von Laub)** oder Neuanlage der Gräber hat so zu erfolgen, dass umliegende Bereiche, auch die Zugangswege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Abfälle und Ähnliches sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und nicht auf die Wege zu verteilen.
Zum sog. **„Pflegebereich der Gräber“** gehört für die Nutzungsberechtigten auch immer der öffentliche Zugangsweg im gesamten Grabbereich; dieser ist freizuhalten und zu säubern.

► Alle Grabstätten müssen **gärtnerisch so angelegt und unterhalten werden**, dass das Gesamtbild des Waldfriedhofes nicht beeinträchtigt wird.
Deshalb sind dazu nur geeignete, möglichst **heimische Gewächse** zu verwenden, die insbesondere benachbarte Gräber und das Umfeld nicht beeinträchtigen.

► **Hecken** sollen grundsätzlich nicht gepflanzt werden und **Sträucher** dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

► Zur Aufnahme von Blumen dürfen auf den Gräbern nur friedhofswürdige **Gefäße (Vasen, Blumentöpfe und -schalen)** verwendet werden. Eine Verwendung von sog. **„invasiven Pflanzen“** auf dem Friedhof ist **ausdrücklich untersagt.**

► Grababdeckungen (komplett) durch **Steine, Platten, Kies, Schotter oder Ähnlichem** werden grundsätzlich nicht genehmigt. Deshalb besteht hierfür eine Anzeigepflicht.

Steine dürfen aber zur **Umrandung** der Grabstellen verwendet werden.

- **Verwelkte Blumen und Kränze** sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Das gilt auch für **Gestecke, Gebinde, Blumen** etc., die zu besonderen Anlässen bzw. an Feiertagen (z.B. Totensonntag, Weihnachten) als Grabschmuck verwendet werden. Diese sind unmittelbar nach verrotten jedoch spätestens nach vier Monaten zu entsorgen.
- Die Verwendung von **Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln** ist nicht gestattet.
- **Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe** dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, grundsätzlich nicht verwendet werden. Auch **Plastikteile, Spielzeuge, Flaschen o.ä.** sind grundsätzlich als Grabschmuck untersagt, weil sie nicht dem Charakter eines „Waldfriedhofs entsprechen. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Vorstand der FGB herbeizuführen und übergangsweise können gemeinsame Verwendungsfristen festgelegt werden.

7. Friedhofs- / Trauerhalle (Nutzung) / Sargkammern

- Die **Friedhofs-/Trauerhalle** steht für **Begräbnisfeierlichkeiten** zur Verfügung.
 Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die BGO.
- Die Leichen werden grundsätzlich in die Friedhofshalle überführt. Ggf. vorhandene Sargkammern dienen deren Aufnahme bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Vereins und in Begleitung eines Beauftragten betreten werden.
- Särge werden, ehe sie aus der Friedhofshalle gebracht werden, geschlossen. Bis dahin ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen. Beauftragte sind berechtigt, den Sarg, z.B. einer rasch verwesenden Leiche sofort, zu schließen.
- Särge von außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches (OBK) bleiben geschlossen und dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Oberbergischen Kreises geöffnet werden.
- Die Leichen von - an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten - Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen gehalten werden. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und nur vorübergehend kurzfristig erneut geöffnet werden.
- Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) sowie der Verordnung über das Leichenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Die Benutzung der Halle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- Die Halle kann - nur nach Entscheidung des Vereins/GVS - auch für **andere (einem Friedhof angemessene) Veranstaltungen** im kulturellen, literarischen, künstlerischen oder vergleichbaren Bereich genutzt werden. Die Totenruhe darf dabei nicht gestört werden.

8. Trauerfeiern / Veranstaltungen

- **Trauerfeiern** können in einem dafür **bestimmten Raum** (Friedhofs-/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle (z.B. Margarethenhöhe) abgehalten werden.
 Dies ist vorab beim GVS zu beantragen und gemeinsam abzustimmen.
- Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

► Jede Musik-/Gesangs-/Kultur-Darbietung in und an den Liegenschaften bedarf der Genehmigung des GVS. Die Auswahl von Musik und Darbietungen muss einen würdigen Rahmen wahren.

► Über weitere mögliche Nutzungsformen und/oder Veranstaltungen entscheidet der GVS auf Antrag.

9. Verwaltungsangelegenheiten

9.1 Listen-/Plan-/Verzeichnis-Führung

Es werden folgende **Verzeichnisse** beigesetzter Verstorbener (möglichst) mit laufender Nummer digital und/oder analog geführt:

a) für Einzel-, Reihen-, Familien-, Urnengräber
b) Lage in den Urnennischen in den Urnenwänden
c) Lage im Kolumbarium
d) Lage im Begräbniswald, am Bestattungsbaum, im anonymen Bereich
e) Aschestreufeld mit Tagesdatum

9.2 Sonstige Verwaltung

► Zeichnerische (digitale und/oder analoge) Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, Karte)

► Erteilte Genehmigungen für Grabstätten, Anlagen, Veranstaltungen etc.

10. Verschiedenes

10.1 Diese Friedhofsordnung tritt am 06.11.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

10.2 Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten grundsätzlich auch für die Grabstätten, an denen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Ordnung erworben wurden. Soweit in dieser Ordnung neue Vorgaben, Fristen und Zeiten festgesetzt werden, sind allein diese maßgebend.

Ausnahme: Die Nutzungsberechtigten sprechen sich ausdrücklich dagegen aus oder es gibt anderslautende vertraglich bindende Gestaltungen.

51647 Gummersbach-Berghausen, den 06.11.2026

gez. Jörg Jansen (1. Vorsitzender)

gez. Angelika Langlotz (1. Stellvertretende Vorsitzende)

gez. Brunnilda Vogt (Schatzmeisterin)

FGB - Wir halten den Friedhof am Leben!